

Riesner Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zehngasse
„Tagesblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Samstag
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 293.

Freitag, 17. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Erleger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzeile (7 Spalten) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubendere und tabellarischer Sach ent sprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile, die länger als 10 Zeilen dauert, wird durch einen besonderen Vertrag abgeschlossen. Die Anzeigen werden nur in der Riesner Zeitung abgedruckt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Seefstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Sonnabend, den 18. Dezember, nachm. 1 Uhr.

soll in Riesa — Sammelort Waidhof — 1 Fahrrad gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Riesa, am 15. Dezember 1915.

Verkauf von Auslandsbutter.

Der Rat hat wiederum einen geringen Posten Auslandsbutter zugewiesen erhalten. Diese Butter wird vornehmlich von

Sonnabend, den 18. Dezember 1915 ab

in den Geschäften der Volkseigenenschaft Riesa und der Firma Gustav Grünberg zum Verkauf an Riesner Einwohner gegen Vorlegung der Brotausweiskarte kommen können. Mit Rücksicht auf den hohen Einkaufspreis hat der Verkaufspreis auf 1 M. 37 Pf. für das Stück (1/2 Pfund) und 69 Pf. für das halbe Stück (1/4 Pfund) festgesetzt werden müssen. Eine Ueberschreitung dieses Preises ist unzulässig und wird auf Grund des Reichsgesetzes über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar und 23. September 1915 bestraft.

Die Verkäufer sind gehalten, die Butter nur in möglichst kleinen Mengen und möglichst an die besser bemittelte Einwohnerschaft abzugeben, zur Abgabe an die minder bemittelten dagegen die übrige vorhandene Butter — soweit sie zureicht — zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verwenden.

An die Einwohnerlichkeit richten wir die dringende Aufforderung, soweit es die Mittel der Einkommen nur irgend zulassen, die bessere Butter zu entnehmen, damit für die Minderbemittelten die billigere Butter verfügbar bleibt.

Die Käufer wollen darauf achten, daß die Butter zum Preis von 1,37 M. für das Stück bzw. 69 Pf. für das halbe Stück in Formen mit der Bezeichnung „Stadt Riesa“ aufgeschlagen ist. Für Butter, die nicht diese Bezeichnung trägt, ist der höhere vorbestimmte Preis nicht zu zahlen.

Riesa, den 17. Dezember 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ghm.

Verkauf von Fleischdauerware in Gröba.

Der bereits angekündigte Verkauf von Fleischdauerware findet Sonnabend, den 18. Dezember 1915, nachmittags von 2 bis 7 Uhr im Grundstück Altkirchstraße 30 (nicht mehr 82) statt. Die Abfertigung erfolgt nach der Reihenfolge der ausgegebenen Marken und zwar in jeder Stunde 90 Nummern.

Gröba, am 16. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Volksschule Gröba.

Sonntag, den 19. Dezember und Montag, den 20. Dezember, von vormitt. 10 Uhr bis nachm. 6 Uhr sollen im Handarbeitszimmer (Nr. 3) die seit Ostern gefertigten Handarbeiten ausgestellt werden. Zur Besichtigung derselben wird höflichst eingeladen.

Gröba, den 15. Dezember 1915.

Der Schuldirektor.

Börner.

Freibank Riesa.

Morgen, Sonnabend, den 18. Dezember, von vormittags 9/9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Preis von 75 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf. Fleisch erhalten die Inhaber der Nummern 151—300.

Riesa, den 17. Dezember 1915.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Anzeigen für das „Riesner Tagesblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 17. Dezember 1915.

— Von amtlicher Stelle wird uns geschrieben: Da gegenwärtig zur Weihnachtszeit das Hausieren weilen durch Kinder besonders im sich greift, so wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß nach Paragraph 42 b, Absatz 5 der Reichsgewerbeordnung Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen Orten oder von Haus zu Haus ohne vorgängige Bewilligung fremder Hände feilbieten dürfen. Solcher Handel, der vielfach an Betteln grenzt, ist den Kindern und ihren Angehörigen nicht zu raten. Denn oft werden die Einkünfte von den Kindern ohne Wissen der Eltern mißbräuchlich verwendet, und es wird die Regierung zum Zurücktreiben durch solchen Handel nur gezwungen. Dem Publikum kann deshalb nicht empfohlen werden, diesen Handel armer Kinder aus Mitleid zu unterstützen, da auch der wohlthätige Zweck nicht erreicht wird. Der Kinder zu dem nach Paragraph 42 Absatz 5 der Reichsgewerbeordnung verbotenen Gewerbebetriebe anleitet oder ausführt, kann nach Paragraph 148 der Reichsgewerbeordnung bis zu 150 Mark Geldstrafe oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

— Weihnachtspostverkahr.

1. Am Sonntag, den 19. Dezember sind die Schalter wie an Sonntagen geöffnet. Die Ortsbrief- und die Landbestellung werden wie an Sonntagen ausgeführt. Pakete werden Vormittags einmal bestellt. Die Geldbestellung ruht. Die Briefkasten im Orte werden wie an Werktagen geleert.

2. Am 1. Weihnachtsfeiertag sind die Schalter wie an Sonntagen geöffnet. Die Ortsbriefbestellung findet wie an Sonntagen statt. Pakete und Geldsendungen werden Vormittags einmal bestellt. Die Landbestellung ruht.

3. Am 2. Weihnachtsfeiertag erfolgt die Ortsbriefbestellung wie an Sonntagen und die Landbestellung Vormittags wie an Werktagen. Die Paket- und Geldbestellung ruht.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 258 (ausgegeben am 16. Dezember 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 105, 108, 139, 179, 182, 192, 354, 381. Reserve-Regiment Nr. 103. Landwehr-Regiment Nr. 133, 350. Kavallerie: Ulanen Nr. 17; Nr. 21; Reserve-Ulanen. Feldartillerie: Regiment Nr. 28, 32. Reserve-Regiment Nr. 23, 24, 32, 40. Pionier: Bataillone Nr. 12; Nr. 22. Kompanien Nr. 115, 183, 192. Reserve-Kompanie Nr. 54. 1. Grabs-Kompanie, Bataillon Nr. 12. Scheinwerferzug, Bataillon Nr. 22. Abteilung bei einer Kanallerie-Division. Fernsprech-Abteilung Nr. 19. Reserve-Fernsprech-Abteilung Nr. 27. Leichte Pionierabteilung Nr. 16. Train: Leichte Proviant-Kolonnen Nr. 4, 12. Armeekorps. Preussische Verlustliste Nr. 399, 400. Bayerische Verlustliste Nr. 241. Württembergische Verlustliste Nr. 318.

— Es wolle große Bedeutung die gewissenhafte Führung von Geschäftsbüchern für den Gewerbetreibenden besitzt, bemerkt folgender Fall, der jetzt das Amtsgericht zu Großenhain beschäftigt. Im Oktober dieses Jahres kaufte der Fleischmeister Raumann in Großenhain-Mühlitz von einem Gutsherrn ein Schlachttier. Ueber den Kaufpreis, die Schlachtung und den Verkauf des Fleisches führte der Fleischmeister Kontrolle und beim Verkauf des Tieres stellte es sich heraus, daß der Meister das Tier viel zu teuer bezahlt hatte. Er hatte nicht nur keinen Verdienst, sondern mußte noch eigenes Geld drauf legen. Um den Verlust etwas herabzumindern, verkaufte der Fleischmeister Tierentalt zu einem etwas höheren Preise, nämlich

zu 2 Mark für das Pfund, während der damalige Preis 1,50 M. bis 1,60 M. betrug. Diese Preiserhöhung hatte eine Anklage wegen übermäßiger Preissteigerung zur Folge. Der Gericht legte der Angeklagte keine ordentlich geführten Geschäftsbücher vor und konnte hieraus den Nachweis erbringen, daß er nicht nur an dem Tier nichts verdient, sondern sogar, wie schon erwähnt, Geld zugelegt hatte. Das Gericht ließ die Bücher durch einen Sachverständigen nachprüfen und auch dieser konnte nur bestätigen, daß der Angeklagte durch den Verkauf keinen übermäßigen Gewinn erzielt hat. Das Gericht kam infolgedessen zu dem Entschluß, den Angeklagten, obwohl er für 1 Pfund Tierentalt 40 bis 50 Pfennige über den Normalpreis verlangt hatte, kostenlos freizusprechen. Dieser Fall mahnt alle Gewerbetreibenden, besonders sorgfältig auf die Führung der Geschäftsbücher zu verwenden.

— Ueber die Lage der Landwirtschaft und über die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter erörtert das Direktorium des Landwirtschaftlichen Kreisvereins Dresden der am 22. Dezember stattfindenden Kreisversammlung folgenden Bericht: Infolge allmählicher Witterungsverhältnisse im Herbst 1914 ging die Bekleidung der Winterfelder gut vonstatten; trotz der Kriegslage ist der Anbau des Wintergetreides kaum vermindert worden. Die Ueberwinterung ging sehr gut vor sich. Das Frühjahr 1915 war zuerst kalt und nah, es setzte dann ziemlich unermittelt eine Zeit der Trockenheit und Hitze ein. Diese gab dem Ernteertrag des Jahres das Gepräge. Auf nachgründigen, durchlässigen Böden hatte das sonst gute Wintergetreide Notleid und schlechte Ernteverhältnisse. Das Sommergetreide ist fast überall schlecht ausgefallen. Die Stroherträge sind unbedeutend. Die Kartoffelernte ist — da noch reichlich Regen kam — im allgemeinen gut, stellenweise recht gut geworden. Man befürchtet indessen in manchen Bezirken, daß ihre Haltbarkeit keine so gute sein wird wie die der Ernte 1914. Die Futtererträge haben meist gute Erträge geliefert; Sauergrößen sind stellenweise sehr gut gewesen. Die Krauternte hat allgemein befriedigt. Aller Nachfrucht kam der frühe Herbst zugute. Diese Witterung brachte auch noch guten Stoppelfeiz. Die Klebenernte und die der Weizen war dagegen meist mäßig, in der Qualität aber sehr gut. Der zweite Schnitt auf den Weizen und den Klebfrüchten war jedoch schlecht. Auch die Weizen lieferten nur knappen Futter, indessen war die trockene und warme Witterung den Weidewertern sehr zuträglich. Die Dölkenernte war im ganzen gut. Kirchen gab es meist reichlich, ebenso Äpfeln. Die Ernte in Kleppeln war im allgemeinen mäßig, in einigen Bezirken etwas knapp. Pflaumen befriedigten wenig. Die Herbstbekleidung ist durch anhaltende Kälte gehindert worden und hat sich infolgedessen verzögert. Da schon in der zweiten Hälfte des November Schneefall und Frost eintraten, so werden wohl viele Nachfruchtfelder, die für Wintergetreidebekleidung bestimmt waren, nicht best worden sein. — Die Arbeiterverhältnisse haben sich infolgedessen verschlechtert, als alle waffenfähigen Leute — darunter sehr viele Betriebsleiter — eingezogen sind. Weitere Leute suchen oft andere als landwirtschaftliche Arbeit, die sie jetzt leicht finden. Die noch nicht militärpflichtigen wollen sich nicht bereit finden, in Dienstverträge einzutreten. Weisliche Arbeitskräfte sind im allgemeinen genügend vorhanden. Männerlöhne sind gesunken. — Die Produktionsbedingungen haben sich für die Landwirtschaft verschlechtert. Die Knappheit an Futter — besonders an Mähnfutter und an Kraftfuttermitteln — erschwert die Erhaltung der Viehbestände und die Uebersetzung tierischer Erzeugnisse. Der Mangel an einwirkenden Futtermitteln wird natürlich auch die Erträge der Weiden, Weizen und Weiden mähnen, da ja der Stallungen infolge der stickstoffarmen Fütterung geringeren Wert als früher hat.

— Der Bundesrat hat gestern eine Verordnung über die Berechtigung von Mägen, sowie eine Verordnung über

die Herstellung von Sähigkeiten und Schokolade erlassen. Die Verordnungen bezwecken eine Vorratshaltung von Mehl, Speisefetten, Zucker, Milch und Sahne. Für die gewerbliche Herstellung von Kuchen, Torten und Mägen werden Vorschriften über die Zusammensetzung der Teige und Massen gegeben. Die gewerbliche Herstellung von Backwaren in hohendem Fett, Baumkuchen, Fettbrot, Gewehr, Fett, Milch- und Sahnecremen wird verboten. Als Treibmittel ist Backpulver gestattet, Gese verboten. Die Hausbäckerei wird an sich von der Verordnung nicht betroffen. Das Ausbacken von Teigen und Massen, die nicht in gewerblichen Betrieben hergestellt sind, wird aber für gewerbliche Betriebe verboten. Für Keks-, Zwieback-, Donig-, Pfeffer- und Pfefferbrotfabriken, die von der Reichsgewerbesteuer mit Getreide oder Mehl befreit werden, gelten die Vorschriften der Verordnung nicht, da mit ihnen von der Reichsgewerbesteuer bereits ähnliche Abmachungen getroffen worden sind. Die Sähigkeitsverordnung gestattet den gewerblichen Betrieben, in denen Sähigkeiten hergestellt werden, für das Jahr 1916 nur noch die Hälfte der Zufuhrmenge an Sähigkeiten zu verarbeiten, die sie vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben. Milch, Sahne und Fett dürfen nur gewerbsmäßigen Herstellung von Sähigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden. — Der Bundesrat hat ferner eine Verordnung über Zeitungsausschnitte erlassen, nach welcher in periodischen Druckschriften Angebote über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder andere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfes nicht angezeigt oder angefordert werden dürfen. (Amtlich.)

— Goeck Turner-Germäntnis an Mägi, gegeben an dem Krankenlager am 7. Oktober 1915 im Beisein von G. Pheiß, hat folgenden Wortlaut: „Weiß tren der Turnerschaft! Gräß alles, was du siehst! Letzte die Turnerschaft im alten Weite, unabhängig von oben und unten! Ihr werdet einen schweren Kampf haben, anders wirds nicht. Schade, daß ich dann nicht runter sehen kann, wenn das alles zu Ende ist. Aber das ist die Hauptfrage: Nur nicht loyal werden und nur nicht abhängig! Frisch und frei bleiben von allem andern! Im übrigen wirds ja gut gehen. So, nun kann ich euch nicht mehr brauchen. Leb wohl!“

— Das Goeck-Testament wird in der Nummer 51 der „Deutschen Turnzeitung“, die als Goeck-Gedächtnisnummer ausgestattet ist, veröffentlicht. Es sind die Schlussworte der am 21. Dezember 1914, dem Begräbnisstag seiner im 81. Lebensjahr verstorbenen Schwester Konstanze, von Goeck eigenhändig niedergeschriebenen Bestimmungen für den Fall seines Todes: „So möge mir denn einst nach langer Lebensarbeit und manchen Kämpfen die ewige Ruhe werden! Und den Weinen und Ihren Lieben sei ein friedliches, glückliches Leben, gesegnete Arbeit, Gesundheit und Profun beschieden. Wo es Gutes zu schaffen und frei zu denken, wo es dem Vaterland und dem Deutschtum gilt, sei immer der Name Goeck vertreten! Und mein letzter Wunsch: Möge dem Vaterland und meinem Volke, möge dem Deutschen Reich eine glückliche Zukunft erblühen; geschützt vor äußeren und inneren Stürmen, geachtet, aber auch gefürchtet möge das Reich an der Spitze der Kultur und des gesunden Fortschrittes stehen! Und eine an Leib und Seele gesunde Jugend möge ihm als Bürgschaft einer gesunden Zukunft heranwachsen! Und meine Turner sollen die Hüter solcher Zukunft sein!“ Goeck und Gend dem Vaterland!

— Um die in der Öffentlichkeit besagte Knappheit an kleinen Zahlungsmitteln, insbesondere an Kleingeld, zu mildern, wird die nach der Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 28. August 1915 (M. 11. S. 541) eingeführte Prägung von eisernen Pfennigmünzen nach Möglichkeit gefördert werden. Daneben müssen jedoch alle Mittel angewendet werden, die geeignet